

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30.07.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 30.07.2009 (44 XIV 82/09) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rosenthal, die Richterin am Landgericht Ullrich und die Richterin am Landgericht Dr. Bader am 11.08.2009 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Betroffene ist sofort aus der Abschiebungshaft zu entlas-

sen.

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in Abschiebungshaft seit dem 28. Juli 2009 rechtswidrig war. Im Übrigen wird der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft zurückgewiesen.

Die Landkreis Emsland tragt die dem Betroffenen im Be- schwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Bedürfnung von Rechtsanwalt Fahrbusch bewilligt.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahrbusch, Hannover

Betroffener und Beschwerdeführer

[REDACTED]

zur Zeit Justizzulizungsanstalt Langenhagen

geb. am [REDACTED] 1979 in [REDACTED]

des

In der Abschiebehafتسache

Beschluss

44 XIV 82/09

28 T 43/09

Landgericht Hannover

11.08.2009

Unter dem 8. Juni 2009 stellte der Landkreis Emsland ein Abschlebungsersuchen an das Landeskriminalamt Niedersachsen und teilte diesem mit, dass ein bis zum 1. August 2009 gultiges syrisches Laissez-Passer vorliegt. Am 16. Juni 2009 wies

Juni 2009 Rechtskräftig.

Der Betroffene reiste nach Eligenen Angaben erstmals am 4. November 2001 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Pass oder Passersatz ein. Unter dem 8. November 2001 stellte er einen Asylantrag. Durch Bescheid vom 13. Juni 2002 lehnte das Bundesamt für die Auskennung ausländischer Fluchtlinge den Antrag auf Auskennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und Abschließungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Zugleich forderte das Bundesamt für die Auskennung ausländischer Fluchtlinge den Betroffenen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen bzw. im Falle einer Klageerhebung einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Gleichzeitig wurde ihm die Abschließung zu verlassen auf die Auskennung ausländischer Fluchtlinge hat in der Folgezeit durch mehrfache Vorlage 2002 bestandskräftig. Der Betroffene erhielt eine Anordnung, die er nicht erfüllte. Am 16. März 2009 stellte Dokumente zu seinem syrischen Identität fortlaufend falsche Angaben gemacht. Seine wahre Identität konnte erst im Januar 2009 ermittelt werden. Unter dem 16. Juni 2009 stellte der Betroffene einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Dieser wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Fluchtlinie vom 8. Juni 2009 abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Abandoning des § 123 VwGO, mit dem er begehrte, der Antrag auf Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes abgelehnt. Zugleich erhob der Betroffene Klagbeleidigung bei einem Verwaltungsgericht Osnabrück und stellte gleichzeitig einen Antrag nach § 123 VwGO, mit dem er begehrte, der Antrag auf Feststellung einer Abwehrerlaubnis nach § 123 VwGO, mit dem er begehrte, der Antrag auf Abandoning des § 123 VwGO, mit dem er begehrte, der Antrag auf Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes abgelehnt.

Gründe:

der Landkreis Emsland den Betroffenen unbefristet aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Unter dem 13. Juli 2009 stellte der Betroffene einen erneuten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Dieser wurde durch Beschluss vom 22. Juli 2009 unanfechtbar abglehnt.

Am 10. Juli 2009 erstellte Dr. Agbe-Davies eine nervenärztliche Stellungnahme, in der er litt bei einem Abschiebeversuch einen Nervenzusammenbruch. Herr [REDACTED] beklagt depressive Verstimmungen, Unruhezustände und Unaufgelegte Angst verweisen wurde.

Dabei reagierte er expansiv gerizt, so dass er von dem Flugkapitän aus dem Flugzeug verwiesen wurde.

Herr [REDACTED] wurde mir am 01.07.2009 vorgestellt.

Herr [REDACTED] erlitt bei einem Abschiebeversuch eine psychische Belastung mit posttraumatischen Belastungsstörung sowie Angst und Panikstörungen mit psychovogelativer Labilität.

Aus nervenärztlicher Sicht handelt es sich diagnostisch bei [REDACTED] um eine Erkrankung, die ausgelöst wurde durch die Inhaftierung und die negativen belastenden Erfahrungen.

Eine Erkrankung, die nicht hafthält. Einem nicht hafthält.

Aus nervenärztlicher Sicht ist [REDACTED] nicht hafthält.

Ist somit aus psychiatrischer Sicht nicht hafthält.

Gleichzeitig stellte das Gesundheitsamt des Landkreises Emsland unter dem 21. Juli 2009 eine Reiseanmeldung unter folgendem Bedingungen aus:

„Diagnostisch handelt es sich bei Herrn [REDACTED] psychischerseits um eine posttraumatische Belastungsstörung mit psychotherapieorientierter Labilität. Kortikaler Bulbitis und erosiv-hamorrhagischer Gastitis. Es erfolgt eine medikamentöse Therapie mit einem Magnenschutzpräparat. Die ambulante Dauerhaftierung einer Eradikationstherapie ist vorgesehen. Eine psychopharmakologische Behandlung ist nicht bekannt. Seit kurzem befindet sich Herr [REDACTED] in psychischer Ambulanz der Behandlung bei Herrn Dr. Agnes-Davis. Herr [REDACTED] befindet sich aktuell in einem befreidigen Allgemeinzustand. Die seit einigen Monaten bekannte Ulkuskrankheit gehabt ist zurückzuführen auf die chronische duodenale Ulkuskrankheit mit Bulbitis und Gastitis, zusätzlich mitunterhalten durch die psychische Belastung bei drohender Abschließung. Psychischerseits sind aktuell keine Gefährdungsaspekte zu eruieren. Suijdzabsichten wurden von dem Patienten verneint. Sicherlich stellt die derzeitige unkare Absichtssituation für Herrn [REDACTED] eine extreme Belastung mit Auslosung von Angsten dar. Mit einer Rückführung ins Heimatland kann Herr [REDACTED] überhaupt nicht konform gehen. Aus amtsärztlicher Sicht sehen wir aktuell bei Herrn [REDACTED] eine Haftahigkeit als gegeben. Dabei sollte, aufgrund der Gesundheitserkrankung, die Volstreckung der Freiheitsstrafe in einem Justiz-Vollzugsanstalten, die Krankenhaus in einer Abteilung für Psychiatrie erfolgen, wo Herr [REDACTED] entsprechend psychiatrischerseits begleitet werden kann. Durch die sofortige Vollstreckung sind aus amtsärztlicher Sicht keine erheblichen gesundheitlichen Nachteile zu erwarten.“

Die Begutachtung des Betroffenen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Emsland vom 17. Juli 2009 führt zu folgenden Ergebnissen:

„... Der Patient berichtet auf Nachfrage glaubhaft Einzelheiten aus seiner Biographie, die als schwer traumatisch anzusehen sind. ... Insbesondere bestehen Beschwerden von Herrn [REDACTED] als eine Posttraumatische Belastungsstörung F 43.1 dar. Die diagnostischen Kriterien des ICD-10 wer- den voll erfüllt. ...“

Unter dem 16. Juli 2008 berichtete die medizinische Klinik des St. Bonifatius Hospi-

„Bei [REDACTED] besteht eine schwere PTBS zudem ist er nach-
vollziehbar und konkret suizidal. Er nimmt weiterhin keine Naturg^ü zu sich
und ist körperlich gefährdet. Zur Zeit ist er noch absprachefähig. Eine Un-
terbringung im b. g. H. bis zur Klärung der weiteren Behandlbarkeit wird
erwünscht.“

Unter dem 24. Juli 2009 teilte der Anstaltsarzt Teubner der Justizvollzugsanstalt
Langenhagen unter anderem Folgendes mit:

„versprach zudem, zu essen.“
toie Behandlung, soweit der Patient die Therapie weiterhin akzeptiert. Er
hier akutversorgt. Der Sanitätsdienst erfüllt Anweisung für eine medikamen-
ter nichts gegeben, weil er sich wünscht, innerlich zu verbüten. Er wurde
kannister hämatologischer Gastroenteritis erhalten bzw. eingehnommen. Zudem hat
geschildert, hat [REDACTED] Keinerlei Magenschutzpräparate trotz be-
gastrointestinalem (Magen-Darm) Blutung kommen. Anders als im Bereich
im Rahmen der akutellen Stresssituation kann es jederzeit zu einer akuten
ist. Die körperliche Untersuchung bestätigt eine schwere Duodenalulzitis.
b. g. H. für solange erforderlich gehalten, bis die Abschließensituation geklärt
Absicht verbauen wird. Aus diesem Grund wird die Unterbringung in einem
damit zu rechnen, dass Herr [REDACTED] kurzfristig Handlung mit suizidaler
werden. Darüber hinaus hält ich den Patienten für konkret suizidal. Es ist
Schwiegepflicht liegt mir vor. Die bereits vorgetestete PTBS kann bestätigt
nicht reisefähig bzw. transportfähig ist. Eine Befreiung von der ärztlichen
Wir sind überinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass der Patient
als auch allgemeinmedizinisch untersucht.“

„Herr [REDACTED] wurde heute von Dr. Wittoot und mir sowohl psychiatrisch
unter dem 22. Juli 2009 teilte der Anstaltsarzt Teubner der Justizvollzugsanstalt
Langenhagen per Mail folgendes mit:
- im Heimatland sollte eine ärztliche/psychiatrische Weiterbehandlung si-
chergestellt sein.“

„Da die Rückfahrt ins Heimatland für Herrn [REDACTED] eine hohe Belas-
tung mit Leidensdruck und Angsten darstellt, sollten für die vorgeschenen
Flugreise folgende Bedingungen erfüllt sein:
- in ärztlicher Begleitung, evtl. mit der Möglichkeit einer medikamentösen
Gabe
- im Heimatland sollte eine ärztliche/psychiatrische Weiterbehandlung si-
chergestellt sein.“

Zur Frage der Reisefähigkeit wurde ein unabhängiges Gutachten von Prof. Dr. Vo-
gel aus Linneburg zur Reise- und Haftfähigkeit angefordert. In dem neuroenarztlichen
Gutachten vom 29. Juli 2009 heißt es:

diesesem konkreten Gründen beantrage ich die Entlassung aus der Abschie-
empfohlen, wenn sich Ziechen einer weiteren Destabilisierung häufen. Aus

Eine Postraumatische Belastungssituation liegt bei ihm nicht vor.“

spätestens Mitte September 2009 wieder uneingeschrankt reisefähig sein. Gen- und Zwölflingerdarmschleimhauterkrankung wird [REDACTED] bestehend aus: Nach Abschluss der Behandlung der bei [REDACTED] bestehenden Ma- lingen ordnete gegen den Betroffenen durch Beschluss vom 23. Juni 2009 Sicher- ben werden sollte. Er wurde am 24. Juni 2009 nach einem Kapitalanzesprach an Board des Flugzeuges auf seinen Sitzplatz gebracht. Nachdem alle Passagiere ein- gestiegen waren, ging der Betroffene in den vorderen Bereich des Flugzeuges und weigerte sich, trotz Auftordnung, seinen Sitzplatz wieder einzunehmen. Dabei au- berte er, auf keinen Fall nach Syrien fliegen zu wollen. Aufgrund dessen weigerte sich der Pilot, den Betroffenen zu transporieren. Am 25. Juni 2009 stellte der Landkreis Emsland einen erneuten Antrag auf Anordnung von Sicherungsshaft. Das Amtsgericht Lingen ordnete darunter Sicherungsshaft bis zum 1. August 2009 an,

welche das Amtsgericht Lingen durch Beschluss vom 26. Juni 2009 aufhob. Auf die Befreieung aufgrund der Folgen der Nichtannahme der Medikamente von dem An- staltssarzt am 22. Juli 2009 als aktuell nicht reisefähig eingestuft wurde. Die tatsächliche Durchführung der Abschiebung ist möglich, sobald Reisefähigkeit gegeben ist. Das Landeskriminalamt teilte mit, dass eine eigene Abschiebung nach Syrien mit Sicherheit und rechtlicher Begleitung innerhalb von ca. vier Wochen organisiert werden kann. Das für die Ausreise notwendige Passersatzpäper, das am 1. Au- gust 2009 ungültig wird, kann nach Mithilfe der ZAB Langenhagen verlängert werden, sobald ein neuer Abschiebungstemin feststeht.

optimal in die arabisch-syrische Gesellschaft integriert erscheinend.

- Haus in der Stadt, Haus auf dem Lande, der Vater Beamter - als Kürden

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

II

(Verblutungssgefahr)“

heilung des Zwölflingerauswurfs und der hämorrhagischen Gastitis wicthzunahme, sowie die gastroskopisch Kontrollierte Bestätigung der Abnotige ich zumindesst die Unterbrechung der Nahrungsverweigerung, Ge- wohl nicht in einem releaseigen Zustand versetzt werden kann. Hierzu be- Entschieden ist aber meine Einschätzung, dass der Patient abscholar halte ich zum jetzigen Zeitpunkt medizinisch für nicht mehr verantwortbar, sich für die Umsstände, die er uns macht. Einen Verbleib in meinem Behörde weigert seit nunmehr 15 Tagen die Nahrungsaunahme und entschuldigt nahe in den bes. gesch. Haftraum im Rahmen einer Krise. [REDACTED] ver- aber nur begrenzt unter Kontrolle. Somit bat er selbst um temporäre Auf- droht nicht mit aktiven Suicidalien Handlungen, ist absperrachfähig hatte sich Verblutung durch Magengeschwüre für sich billigend akzeptiert habe. Er nen Frieden im Freitod finden möchte, welchen er durch Hunger oder vorgebrachten. Herr [REDACTED] droht oder notigt nicht, gibt nur an, dass er sei- strukturiertter Patient. Alle Beschwerden werden sachlich und unemotional untergebracht werden müssen. [REDACTED] ist ein Außerer Nutzdranglicher gut

„In Haft bestand konkrete Suizidalität, weswegen der Patient im b. g. H.

Taubner unter anderem Folgendes aus:

In seiner aktuellen Stellungnahme vom 7. August 2009 führt der Anstaltsarzt

Monate und lehnte den Antrag des Prozessbevollmächtigten des Betroffenen ab. Amtsgerichts Lingen angeordnete Abschiebungshaft um längstens weitere drei vom 30. Juli 2009 verlangte das Amtsgericht Hannover die durch Beschluss rechtswidrig war sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Durch Beschluss FVG aufzuhören und festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft troffenen, den Beschluss des Amtsgerichts Lingen vom 25. Juni 2009 gemäß § 10 Monaten. Unter demselben Datum beantragte der Prozessbevollmächtigte des Be- Hannover die Verlängerung der Abschiebungshaft für die Dauer von weiteren drei Monaten. Unter demselben Datum beantragte der Landkreis Emsland bei dem Amtsgericht

Gelehrte aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschließung innerhalb der nächsten drei Monaten nicht durchgeführt werden kann. Berücksichtigt das auch solche Umstände, die vom Ausländer zurückerhobt werden, sondern hängt dies von Bedeutung von Abschließungshindernissen ab, die für die Be- haben, dass ein Abschließungshindernis überhaupt erst eingetreten ist. Für die wer- tende Beurteilung kann es auch keinem Umterstechen, ob der Ausländer durch sein Verhalten nach Eintritt eines Abschließungshindernisses zu einer Verzöge- rung zurückerhalten habe oder ob schon das Hindernis selbst von ihm in zu vertreten der Weise herbeigeführt worden sei (Halbironie, Ausländerrecht, Kommentar, Aufenthaltsgesetz, § 62 Rdnr. 63 m. w. N.). Das Verhalten des Aus- länders muss zudem weiterhin urächlich für die Nichtabschiebung bleiben, um ei- ne Verjährungszeit der Haft zu rechtfertigen (Rennert, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Auflage, München 2005, § 62 Rdnr. 23). Der Betroffene hat die nicht abschbare Reisenunfähigkeit nicht zu vertreten, da nicht allein die Verweigerung der Nachungs- aufmachme seit 15 Tagen die Reisenunfähigkeit herbeigeführt hat. Nach den Zeugendaten des Anstaltsarztes Teubner, der den Betroffenen zuletzt untersucht und behandelt hat, leidet der Betroffene unter einem chronischen Zustand, der eine posttraumatische Belastungsstörung, die mit Gefahr suizidaler sowie einer Amotivität, die Erkrankungen, die nach Ansicht der Kammer nicht Handlungen entstehen können, führen allein bei- reits zur Reisenunfähigkeit, deren Behandlung nicht abschbar ist. Hinzu kommt, dass sich die Verweigerung der Nachungsaufnahme nach dem Ausfallen zuerst, stataltsarztes auf die psychische Erkrankung des Betroffenen zurückzuführen lässt, mitthen ein nicht dem Betroffenen zurechenbare Ursache hat. Die Kammer folgt dem nachvollziehbaren Austurhungen über einen längeren Zeitraum beobacht- Gutachter das Verhalten des Betroffenen über einen längeren Zeitraum beobacht-

Die Verlängerung der durch Beschluss des Landgerichts Osnabrück angeordneten Sicherungsmaß ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG unzulässig. Zudem ist der Grund für die Freiheitserziehung gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das geistliche Verfahren bei Freiheitserziehung wegen Weggefährten.

Seweit der Betroffene für die Zeit vor dem 28. Juli 2009 die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft durch den Beschluss des Amtesgerichts Lingen bzw. des Landgerichts Osnabrück beantragt, ist die Kammer für diese Entscheidung nicht zuständig. Zum einen hat der Prozessbevollmächtigte des Betroffenen nach einer Mitteilung des Amtesgerichts Lingen gegen den Beschluss des Landgerichts Osnabrück weitere sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt. Zum anderen war das Amtsgericht Hannover mit dem Verfahren erstmalig am 28. Juli 2009 befasst und ist für eine Entscheidung über den davor liegenden Zeitraum nicht zuständig.

ten konnute und differenziert dargestellt hat. Die Kammer folgt indes nicht den Ausführungen des neuengärzlichen Gutachters von Prof. Dr. Vogel, der ohne eingehende Begründung das Vorliegen einer psychischen Störung ausschließt und sich im Übrigen in weiten der Weise zu nicht medizinischen Fragen äußert.

Aufgrund der Reisenfreiheit, deren Behebung zeitlich nicht feststeht, kann die Abschaffung in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden. Der Grund für die Freiheitserziehung gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitserziehung ist entfallen.

Die Kostenentschuldung folgt aus § 16 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitserklärungen in Verbindung mit § 13a FG.

Das Rechtsmittel des Betroffenen hatte Erfolg. Aus diesem Grund war dem Betroffenen Prozesskostenhilfe unter Belehrung von Rechtsanwalt Fahibusch zu bewilligen.

liegen.

DR. Bader
Ulrich
Richterin
Vorsitzender Richter
Rosensbusch
am Landgericht
Richterin
am Landgericht

